

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2009

Oldenburg, den 6. März 2009

Nr. 7

### Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung).....21

Inkrafttreten der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes W.422 (Eichkamp) mit Erhaltungssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb).22

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der rechtlich unselbständigen Heinrich Krummland-Stiftung vom 23. 02. 2009 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) vom 06. 03. 2009) ....22

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 381) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. 03. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 23. 02. 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 78, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 11. 08 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 19. 12. 08, S. 67), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, 2 und 6 (Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren) erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich **280,00 €**.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Erste Bürgermeisterin/  
den Ersten Bürgermeister,  
die Zweite Bürgermeisterin/  
den Zweiten Bürgermeister  
und die Fraktionsvorsitzenden **420,00 €**.

- (6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.“

§ 3 Abs. 1 Satz 1 (Aufwandsentschädigungen der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.“

§ 5 Abs. 1 (Fahrtkosten) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich **50,00 €**.“

#### **Artikel II**

Die Änderung zu Artikel I tritt rückwirkend ab 01. 01. 2009 in Kraft.

**Oldenburg, den 27. 02. 2009**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



## Stadt Oldenburg (Oldb)

### **Inkrafttreten der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes W-422 (Eichkamp) mit Erhaltungssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 23. 02. 2009 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes W-422 mit Erhaltungssatzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Eichkamp Nr. 8 bis Nr. 27.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes W-422 mit Erhaltungssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann im Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Stadt Oldenburg (Oldb)**

- Der Oberbürgermeister -



#### **Stadt Oldenburg (Oldb)**

### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der rechtlich unselbständigen Heinrich Krummland-Stiftung vom 23. 02. 2009 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) vom 06. 03. 2009)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 381), in Verbindung mit den §§ 52 - 57 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794/2827), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 23. 02. 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

Das der Stadt Oldenburg (Oldb) von dem am 30. 08. 2002 in Oldenburg verstorbenen Landwirt Johann Heinrich Krummland, früher wohnhaft in Oldenburg, Ekerstraße 82, durch Testament vom 04. 12. 1997 und Ergänzung vom 02. 07. 2002 zugewendete Vermögen

wird als Sondervermögen, und zwar als rechtlich unselbständige Stiftung geführt.

#### § 2

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung**

Die Stiftung führt den Namen „Heinrich Krummland-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Als Verwaltungskosten dürfen nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangt werden.

#### § 3

##### **Stiftungszweck**

Der unmittelbare und ausschließliche Zweck der selbstlos tätigen Stiftung ist die Hilfe für in Not geratener oder sozial benachteiligter Oldenburger Bürger, insbesondere die Einzelfallförderung von alten Menschen, für die ein Anspruch nach den Nachfolgebestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht besteht.

Darüber hinaus können auch dem Stiftungszweck entsprechende Einrichtungen oder Projekte in der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendung darf nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Die Stiftung darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsaufgaben und Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4

##### **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht zum Stichtag 01. 02. 2009 aus den nachstehend genannten Vermögenswerten:

Barvermögen in Höhe von	662.056,10 EUR
Grundstück Gemarkung Ohmstede Flur 31/Flurstück 116/25 Größe 1.017 m <sup>2</sup>	45.765,00 EUR

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus dem Stiftungsvermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

#### § 5

##### **Organe der Stiftung**

Es gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), da es sich um eine rechtlich unselbständige Stiftung nach § 107 Abs. 2 NGO handelt.

#### § 6

##### **Erfüllung des Stiftungszweckes**

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen

gen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann die Stiftung durch Beschluss aufgehoben werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Heinrich Krummland-Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes das verbleibende Vermögen, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 23. 02. 2009**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister

